

Amt für Landwirtschaft und Naturschutz

Der Naturschutz in der Bauleitplanung



1. Grundlegendes

Den Städten und Gemeinden kommt im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ein erheblicher Beitrag am Umwelt- und insbesondere am Naturschutz zu. Dabei müssen sie eigenverantwortlich bestimmte wichtige Vorgaben und Grenzen beachten. Besonders wichtig sind:

- Die Prüfung, ob ein Plan Natura-2000-Gebiete (europäische Schutzgebiete) beeinträchtigt.
- Die Prüfung des besonderen Artenschutzes (z. B. Schutz geschützter Tiere und Pflanzen).

Diese Prüfungen sind Pflicht und können nicht durch die übliche Abwägung im Bauleitplan ersetzt oder übergangen werden.

2. Hinweise auf Veröffentlichungen und Informationsquellen (Auswahl)

- [Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung](#) LUBW
- [Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung](#) LUBW
- [Leitfaden Artenschutz](#) Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau BW
- [Naturschutz in der Bauleitplanung](#) Ministerium für Verkehr und Infrastruktur BW
- [Umwelt-Daten und -Karten Online](#) Umwelt- und Schutzgebietsinformationen LUBW

3. Sonderrolle der Naturschutzbehörden: Schutzgebiete und besondere Schutzgüter

Bei Betroffenheit von Schutzgebieten oder besonderen Schutzgütern (direkt oder indirekt) sind bei Bauleitplanungen zusätzliche Bewertungen, Entscheidungen und Verfahrensschritte der Naturschutzbehörde erforderlich. Bewertung und Beurteilung obliegen der unteren (ggf. oberen) Naturschutzbehörde. Oft sind zusätzliche Gutachten nötig. Dies ist der Fall bei z. B. Natura-2000-Gebieten (FFH-/Vogelschutz-), Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten, geschützten Biotopen und ggf. auch bei notwendigen artenschutzrechtlichen Entscheidungen.

Die zuständige Naturschutzbehörde regelt dann u.a. Zulässigkeit, ökologische Baubegleitung, erforderliche Naturschutzmaßnahmen, deren Unterhaltungszeitraum und Sicherung, das Monitoring und ggf. das Risikomanagement.

4. Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) im Rahmen der Bauleitplanung ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG): mit den Regelungen der [§§ 44 Abs. 1, 5, 6](#) und [45 Abs. 7](#) BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL ([Art. 12, 13 und 16 FFH-RL](#)) und der V-RL ([Art. 5, 9 und 13 V-RL](#)) in nationales Recht umgesetzt worden.

Die Kommune löst diese Aufgabenstellung überwiegend eigenverantwortlich.

5. Untersuchungsumfang zum besonderen Artenschutz

Die Wahl des Untersuchungsumfangs erfordert eine nachvollziehbare, belastbare Begründung seitens der Kommune bzw. deren Gutachter. Das Untersuchungsdesign, Umfang (z. B. Begehungszahl, Methodik) nach Gutachternvorschlag sollten frühzeitig – idealerweise vor Auftragsvergabe – mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmt werden. Dies ermöglicht fachbehördliche Beratung, Berücksichtigung bekannter Erkenntnisse und trägt somit zur Vermeidung von Verzögerungen bei.

Allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und Vegetationsstrukturen erlauben Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Fehlen bestimmter Arten, die für spätere Beurteilungen herangezogen werden können. Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen oder Worst-Case-Annahmen sind zulässig, wenn sie den Sachverhalt angemessen erfassen. Untersuchungen ohne konkrete Anhaltspunkte oder mit geringem Erkenntnisgewinn sind unverhältnismäßig und entbehrlich.

Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement dienen der Abwendung artenschutzrechtlicher Verbote: Bauzeitenbeschränkungen, Planoptimierung und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen „CEF“ (z. B. Verbesserung/Vergrößerung von Lebensstätten). Basierend auf [§ 44 \(5\) S. 2 Nr. 3 i.V.m. S. 3 BNatSchG](#) sind artenschutzbezogene Vermeidungsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“) vor Baufeldfreimachung/Erschließungsbeginn funktionsfähig zu verwirklichen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen nicht ausreichend, ist ein Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG zu stellen; die erforderlichen Inhalte am Beispiel streng geschützter Arten sind hier abrufbar: [56-keinAZ/](#).

6. Eingriff, Vermeidung, Minimierung, Ausgleich, Ersatz

Über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz der über die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffe ist nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden ([§ 18 \(1\) BNatSchG](#)).

Bei planfeststellungsersetzenden Bebauungsplänen bleiben die Regelungen des §§ 14 bis 17 BNatSchG gültig.

7. Allgemeine fachliche Hinweise zu Vermeidung und Minimierung

- Neu zu errichtende Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind gemäß § 21 Absatz 3 Satz 1 NatSchG Baden-Württemberg mit einer den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten.
- Der Leitfaden „[Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht](#)“ enthält Maßnahmen, um das Tötungsrisiko durch Vogelschlag an Glasflächen nicht signifikant zu erhöhen.
- Zur Erhöhung des Nistplatzangebotes für Gebäudebrüter kann eine Verpflichtung zur Anbringung von Höhlen- und Halbhöhlen-Nistkästen festgesetzt werden.

- Zur Vermeidung oder Minimierung von Beeinträchtigungen von Amphibien, Reptilien und weiteren Kleintieren können Entwässerungssysteme mit geeigneten Sicherungseinrichtungen ausgestattet werden.
- Kann der anfallende Oberboden nicht im Plangebiet verwertet werden, ist eine Ausbringung auf geeigneten Ackerflächen möglich, die häufig mit vier Ökopunkten pro Quadratmeter bewertet wird. So kann der Eingriff durch die Erschließung reduziert werden. Für einen planexternen Oberbodenauftrag ist mit mindestens vier Wochen Vorlauf ein Auffüllantrag zu stellen. Die Ausbringung des Bodens kann nur bei geeigneten Bodenverhältnissen erfolgen; zudem sind die Brutzeiten von Offenlandbrutvögeln auf den betroffenen Flächen zu berücksichtigen.

8. Auswahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Bei der Auswahl von Kompensationsflächen ermöglichen [§ 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB](#) sowie [§ 200a Satz 2 BauGB](#), den Ausgleich an anderer Stelle als am Eingriffsort festzulegen. [§ 200a Satz 1 BauGB](#) legt fest, dass Darstellungen und Festsetzungen für Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich in Bebauungsplänen auch Ersatzmaßnahmen umfassen.

- Bereits vorab realisierte Maßnahmen aus dem kommunalen aber auch dem naturschutzrechtlichen **Ökokonto** <https://kompvz.landbw.de/> können geeignet sein.
- Nach § 22 Absatz 1 NatSchG Baden-Württemberg sind bei allen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Planungsträger die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Ausgleichsmaßnahmen für verloren gehende Funktionen sollen vorrangig im räumlichen Zusammenhang und innerhalb des Biotopverbunds umgesetzt werden.
- Die reine Unterschutzstellung einer Fläche stellt keine Kompensation dar; Ausgleichsmaßnahmen dürfen nicht zugleich neue Eingriffe verursachen. Vorrangig geeignet sind daher gering- und sehr geringwertige Flächen, während bei Flächen mit mittlerer oder hoher Bedeutung vorab die Auswirkungen auf die Schutzgüter zu ermitteln, zu bewerten und abzuwägen wären.
- Eine Doppelnutzung von Ausgleichsflächen für mehrere Eingriffe sowie eine Doppelfinanzierung über Förderprogramme von Land, Bund oder EU ist unzulässig. Auf Ausgleichsflächen dürfen keine Nutzungen vorgesehen sein, die dem Kompensationsziel zuwiderlaufen.
- Das Erreichen des Kompensationsziels muss ausreichend prognostizierbar sein, weshalb nur Flächen in Betracht kommen, auf denen das Ziel mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht werden kann. Flächen mit fehlendem natürlichem Potenzial oder unsicherer Umsetzung sind ausgeschlossen.
- Die Flächen und Maßnahmen sollen funktional so gewählt werden, dass sie möglichst viele vom Eingriff betroffene Schutzgüter und Funktionen kompensieren, um den Flächenverbrauch für die Maßnahmen gering zu halten.
- Die Geeignetheit von Flächen für artenschutzbezogene Vorsorgemaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ist fachlich zu begründen bzw. zu bestätigen.

9. Rechtliche Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen und ihre Sicherung müssen bei Beschluss des Bebauungsplans wesentlich und spätestens bei Inkrafttreten bindend vorliegen.

Es ist wichtig, die erforderlichen fachlichen Untersuchungen zur Geeignetheit der Flächen sowie Überlegungen zur rechtlichen Sicherung frühzeitig vorzunehmen.

Die Kommune wählt eigenverantwortlich geeignete Instrumente wie dingliche Sicherung, Grunderwerb, Baulast, Ausgleichsbebauungsplan oder Zuordnungsfestsetzung gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 Halbs. 2 BauGB.

Für planexterne Ausgleichsflächen in kommunalem Eigentum reicht ein verbindlicher Gemeinderatsbeschluss vor Planbeschluss, die Grundstücke für die Maßnahmen zur Verfügung zu stellen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 14.9.2005, Az. 8 C 10317/05, Rn. 27). Die Zuordnung erfolgt durch textliche Festsetzung im Bebauungsplan (inkl. Begründung): Benennung von Eingriffs- und Ausgleichsflächen nach Flurstücken, genaue Maßnahmenbeschreibung und Hinweis auf Rechtsfolgen (vgl. VGH Bayern, Urteil v. 12.3.2018, Az. 9 B 15.1679, Rn. 17 ff.).

10. Dauer der Ausgleichsverpflichtung

Der Ausgleich muss dauerhaft über die gesamte Eingriffsdauer gesichert sein; Abweichungen bedürfen einer Abwägungsbegründung. Ggfs. kann die Unterhaltung einzelner Ausgleichsmaßnahmen zeitlich begrenzt werden.

11. Anforderungen an Saat- und Pflanzgut

Ansaaten und Gehölzpflanzungen im Außenbereich sind gemäß § 40 BNatSchG – außer Streuobstbäumen – mit gebietsheimischer Pflanzware umzusetzen. Mittel der Wahl im Falle von Ansaaten ist eine Mahdgutübertragung. Kommt diese nicht in Betracht, ist Saatgut aus Ursprungsgebiet 11 (Südwestdeutsches Bergland) zu verwenden. Sträucher/Laubbäume müssen aus Vorkommensgebiet 5.1 (Süddeutsches Hügel- und Bergland) stammen. Die Herkunft hat der Anbieter nachzuweisen.

Für ein zeitnahes Erreichen des Entwicklungsziels werden folgende Mindest-Pflanzqualitäten empfohlen:

- Bäume Stammumfang 14–16 cm (Ausnahme Streuobst, hier Hochstamm auf starkwüchsiger Unterlage)
- Strauchpflanzungen: gruppenweise oder mindestens zweireihig, mind. fünf Arten, mind. verpflanzter Strauch, 3 Triebe, 100-150 cm hoch), keine Reinbestände.

Übersicht heimische Gehölze: [LUBW-Dokument](#).

Bezugsquellen: <http://natur-im-vww.de/Bezugsquellen>.

12. Eintragung Kompensationsverzeichnis

Die bauplanungsrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind gem. [§ 7 KompVzVO | Landesnorm Baden-Württemberg | gültig ab: 01.01.2026](#) in das Kompensationsverzeichnis einzutragen. Zuständig hierfür ist die Kommune (Übermittlung nach § 3 Abs. 3 KompVzVO).

Der Zugang ist unter <https://kompvz.landbw.de/> zu beantragen. Die Benachrichtigung über die Eintragung erfolgt automatisiert und geht bei der uNB ein. Die Übermittlung soll innerhalb von sechs Wochen nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans erfolgen. Liegen Angaben zum Stand der Umsetzung von Maßnahmen vor, sollen diese unverzüglich übermittelt werden. Abweichungen wären jeweils zu begründen.

13. Monitoring

Das Monitoring nach [§ 4c BauGB](#) soll die Überwachung der erheblichen und insbesondere unvorhergesehenen Auswirkungen der Pläne auf die Umwelt in der Durchführungsphase sicherstellen. Unvorhergesehene negative Auswirkungen sollen dadurch frühzeitig ermittelt werden können, um der Kommune die Möglichkeit zu verschaffen, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Zuständigkeit für das Monitoring liegt bei den Gemeinden ([§ 4c S. 1 BauGB](#)). Überwachung und Planungshoheit – und somit auch eine ggf. erforderliche Änderung eines Bauleitplans – liegen dadurch in einer Hand. Den Gemeinden bleibt es so im jeweiligen Einzelfall überlassen, über Zeitpunkt, Fragestellung, Inhalt und Verfahren der Überwachung zu entscheiden. Nach [§ 4c S. 1 BauGB](#) ist dabei auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen bzw. Maßnahmen in Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffs-, bzw. Ausgleichsregelung Gegenstand der Überwachung ([§ 1a Abs. 3 BauGB](#), s. a. [Kapitel 3.2.15 ff. Eingriffe in Natur und Landschaft](#)).

Eine Dokumentation zur Verwirklichung und Funktionserfüllung der Maßnahmen wird empfohlen. Dies ermöglicht die Vorlage von Nachweisen gegenüber Behörden oder auskunftsberechtigten Dritten.

14. Ökologische Baubegleitung

Für Baufeldfreimachung und Erschließungsarbeiten wird die Hinzuziehung fachlicher Unterstützung empfohlen, um kurzfristig auf unvorhergesehene artenschutzrechtliche Fragestellungen reagieren zu können.

Ebenso ist bei der Umsetzung von Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen und zur Dokumentation des Erfolgs eine koordinierende Begleitung durch eine fachkundige Person ratsam.

15. Erweiterung der artenschutzrechtlichen Untersuchungen / Information zum Umweltschadengesetz

Es wird auf die strengereren Anforderungen des Umweltschadengesetzes (USchadG) i. V. m. § 19 BNatSchG hingewiesen. Ein Umweltschaden liegt vor, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand von FFH-Arten (Anhänge II/IV FFH-RL), Vogelarten (Anhang I/Art. 4 Abs. 2 V-RL) oder FFH-Lebensräumen (Anhang I FFH-RL) entstehen. Keine Schädigung besteht, wenn nachteilige Auswirkungen zuvor ermittelt und von Behörden genehmigt wurden (§ 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

Verantwortliche haften für Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten; zur Haftungsfreistellung lohnt ggf. eine Erweiterung der artenschutzrechtlichen Untersuchungen um USchadG-relevante Arten und Lebensräume.